OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606645/7/SB/HUE

Datum:
Linz, 5. August 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 13.03.2024, GZ: BHVB/923170054683/23, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) und des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von insgesamt 90 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 13.03.2024, GZ: BHVB/923170054683/23, der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wie folgt bestraft:

„1. Datum/Zeit: 13.07.2023, 12:59 Uhr
Ort: D__
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa
Sie haben die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 41 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.
Sie werden darüber in Kenntnis gesetzt, dass das gegenständliche Strafverfahren mit einem Führerscheinentzugsverfahren Ihrer Wohnsitzbehörde in Verbindung steht.

2. Datum/Zeit: 30.09.2023
Ort: D__
Sie wurden als Zulassungsbesitzer/in des PKW mit dem Kennzeichen aaa mit Schreiben der BHVB (BH Vöcklabruck) vom 12.09.2023 aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 13.07.2023 um 12:59 Uhr in Pitzenberg Aich, L1259, Strkm 8,085 Fahrtrichtung Atzbach gelenkt hat. Sie haben diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt. Sie haben auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 20 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 52/2005
2. § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 19/2019

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 370,00	2 Tage(n) 14 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 2e StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 154/2021
2. € 80,00	0 Tage(n) 8 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 35/2023“

Bei der Strafbemessung ging die bB mangels Angaben durch den Bf von einem monatlichen Nettoeinkommen von 1.500 Euro, keinen Sorgepflichten und keinem

Vermögen aus. Erschwerend wurden einschlägige Verwaltungsvorstrafen gewertet. Die verhängten Strafen würden dem Unrechtsgehalt der Taten sowie dem Verschulden des Bf entsprechen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche rechtzeitige Beschwerde vom 25.03.2024. Der Bf führt in weiterer Folge aus, dass er als Rentner die hohen Strafen nicht bezahlen könne, da er eine monatliche Schuldentilgung von 700 Euro leisten müsse und deshalb am Existenzminimum lebe.

I.3. Mit Schreiben vom 03.04.2024 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Verwaltungsakt samt Beschwerde zur Entscheidung vor.

I.4. Mit Schreiben vom 16.04.2024 wurde dem Bf ein Mängelbehebungsauftrag erteilt, um sein Beschwerdevorbringen zu konkretisieren. Der Bf teilte daraufhin im Schreiben vom 06.05.2024 mit, dass er diese hohe Strafe nicht bezahlen könne. Er sei jederzeit bereit die Haftstrafe abzusitzen, aber mit Geld könne er nicht dienen.

I.4. Dem Bf wurde vom Landesverwaltungsgericht mit Schreiben vom 02.07.2024 (nochmals) Gelegenheit gegeben, seine konkreten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse darzulegen und zu belegen, ansonsten bei der Strafzumessung von den Annahmen der bB ausgegangen wird. Dieses Schreiben wurde dem Bf nachweislich am 09.07.2024 zugestellt. Eine Antwort darauf ist nicht erfolgt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerde.
Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde gemäß § 44 Abs 3 Z 2 VwGVG abgesehen, zumal sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat; darüber hinaus wurde im Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt (§ 44 Abs 3 Z 3 VwGVG).

II.2. Es steht der unter Pkt. I. dargestellte Verfahrensablauf als Sachverhalt fest. Der Bf weist 30 rechtskräftige und ungetilgte Verwaltungsstrafvormerkungen auf, davon eine Reihe einschlägiger [Verwaltungsvorstrafenauszug, ON5 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.3. Der Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den eingereichten Unterlagen. Die Einkommens-, Vermögens-

und Familienverhältnisse des Bf wurden mangels Angaben einer Schätzung unterzogen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zunächst ist festzuhalten, dass ein Antrag auf Strafmilderung (§ 20 VStG) oder auf Absehen einer Strafe als Einspruch gegen das Ausmaß der Strafe zu qualifizieren ist (VwGH 06.10.1993, 91/17/0208; *Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 49 Rz 9 [Stand 01.07.2023, rdb.at]), weshalb der wiedergegebene Schuldspruch – zumal sich bereits der Einspruch gegen die Strafverfügung nur gegen die Strafhöhe richtete – in Rechtskraft erwachsen ist. Vom Verwaltungsgericht ist lediglich die Bemessung der Strafe zu überprüfen (Hinsichtlich der Frage der Strafbarkeit ist diesfalls Teilrechtskraft eingetreten. VwGH 27.01.2020, Ra 2019/02/0203 mwN).

Aus § 16 VStG ergibt sich, dass die Verhängung einer Geldstrafe auch dann gerechtfertigt ist, wenn der Bestrafte nur ein geringes Einkommen bezieht. Die Geldstrafe ist daher auch dann zu verhängen, wenn die Vermögensverhältnisse und Einkommensverhältnisse des Bestraften es wahrscheinlich erscheinen lassen, dass er nicht in der Lage sein wird, sie zu bezahlen (VwGH 15.10.2002, 2001/21/0087).

III.2. Zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Bescheids:

III.2.1. Gemäß 20 Abs 2 StVO, BGBl 159/1960 idF BGBl I 122/2022, darf der Lenker eines Fahrzeuges, sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.

Gemäß § 99 Abs 2e StVO, BGBl 159/1960 idF BGBl I 122/2022, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 300 bis 5.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 lm/h oder außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 50 km/h überschreitet.
III.2.2. Im vorliegenden Fall liegt eine Überschreitung der im Ortsgebiet zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 41 km/h vor, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits zugunsten des Bf abgezogen wurde.

Die gesetzlich vorgeschriebene Pflicht zur Einhaltung von Geschwindigkeitsbegrenzungen dient dem Schutz des allgemeinen Rechtsguts der Verkehrssicherheit. Diesem Rechtsgut kommt erhebliche Bedeutung zu, weil durch die Anordnung

einer höchstzulässigen Fahrgeschwindigkeit vor allem die körperliche Integrität der Verkehrsteilnehmer geschützt und Unfälle (sowie dadurch verursachte weitere Schäden) vermieden werden sollen.

Dieses bedeutende Rechtsgut wurde vom Bf durch sein Verhalten, nämlich durch wesentliche Überschreitung der erlaubten Fahrgeschwindigkeit im Ortsgebiet, beeinträchtigt.

III.2.3. Die Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen. Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl zB VwGH 12.09.2001, 2001/03/0175).

Eine Anwendung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG ist im konkreten Fall aber ausgeschlossen, weil der Bf das in der anzuwendenden Bestimmung geradezu typische Verhalten durch wesentliche Überschreitung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit gesetzt hat. Anhaltspunkte dafür, dass das tatbildmäßige Verhalten des Bf hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückgeblieben und das Verschulden daher lediglich geringfügig gewesen wäre, ergeben sich weder aus der Beschwerde noch dem vorgelegten Verfahrensakt.

III.2.4. Die bB hat den zur Verfügung stehenden Strafrahmen lediglich zu 7,4 % ausgeschöpft; die verhängte Strafe liegt daher bereits im untersten Bereich und nur wenig über der gesetzlichen Mindeststrafe. Insgesamt erscheint dem Landesverwaltungsgericht in Abwägung der oben im Einzelnen angeführten Kriterien der Strafzumessung eine Geldstrafe in der von der bB festgesetzten Höhe auch unter Berücksichtigung der zahlreichen (auch einschlägigen) Verwaltungsvorstrafen, keinesfalls überhöht und als tat- und schuldangemessen. Insbesondere auch aus spezialpräventiven Gründen erscheint die verhängte Strafe auch notwendig, um dem Bf den Unwert seiner Handlung nochmals vor Augen zu führen und ihn in Hinkunft von der Begehung weiterer einschlägiger Delikte abzuhalten.

III.3. Zu Spruchpunkt 2. des angefochtenen Bescheids:

III.3.1. Gemäß § 103 Abs 2 KFG, BGBl 267/1967 idF BGBl I 35/2023, kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Gemäß § 134 Abs 1 Z 1 KFG, BGBl 267/1967 idF BGBl I 35/2023, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt, und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. […]

III.3.2. § 103 Abs 2 KFG bezweckt sicherzustellen, dass die Person, die ein Fahrzeug zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort verwendet hat, jederzeit ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen von der Behörde festgestellt werden kann. Der Bf hat das Lenkerauskunftsersuchen der Behörde innerhalb Frist nicht beantwortet und dadurch entgegen dem Zweck der Norm gehandelt und genau jenen Sachverhalt verwirklicht, den diese gesetzliche Bestimmung verhindern will.

Die Bedeutsamkeit der Bestimmung über die Verpflichtung zur Erteilung einer Lenkerauskunft hat der Gesetzgeber damit zum Ausdruck gebracht, dass ein Teil davon in den Verfassungsrang erhoben und allfällige Verweigerungsrechte damit zurückgestellt wurden. Der Unrechtsgehalt solcher Verstöße ist daher nicht als etwa unerheblich zu bezeichnen.

III.3.3. Eine Anwendung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG ist im konkreten Fall daher ausgeschlossen, weil der Bf das in der anzuwendenden Bestimmung geradezu typische Verhalten durch Nichterteilung der Auskunft gesetzt hat. Anhaltspunkte dafür, dass das tatbildmäßige Verhalten des Bf hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückge-

blieben und das Verschulden daher lediglich geringfügig gewesen wäre, ergeben sich weder aus der Beschwerde noch dem vorgelegten Verfahrensakt.

III.3.4. Die bB hat den zur Verfügung stehenden Strafrahmen lediglich zu 0,8 % ausgeschöpft; die verhängte Strafe liegt daher bereits im untersten Bereich der gesetzlichen Strafdrohung. Insgesamt erscheint dem Landesverwaltungsgericht in Abwägung der oben im Einzelnen angeführten Kriterien der Strafzumessung eine Geldstrafe in der von der bB festgesetzten Höhe auch unter Berücksichtigung der zahlreichen (auch einschlägigen) Verwaltungsvorstrafen, keinesfalls überhöht und als tat- und schuldangemessen. Insbesondere auch aus spezialpräventiven Gründen erscheint die verhängte Strafe auch notwendig, um dem Bf den Unwert seiner Handlung nochmals vor Augen zu führen und ihn in Hinkunft von der Begehung weiterer einschlägiger Delikte abzuhalten.

III.4. Im Ergebnis war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis zu bestätigen.

III.5. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Abs 2 leg.cit. normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist.

Es sind dem Bf daher 90 Euro Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Darüber hinaus stellt die konkrete Beurteilung der Strafzumessung immer auf den jeweiligen Beschuldigten ab. Dazu sind immer die jeweils vorliegenden Milderungs- und Erschwerungsgründe abzuwägen. Die Strafzumessung ist insofern das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung. Die Strafzumessung ist somit stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor. Vor allem auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären (vgl VwGH 05.03.2015, Ra 2015/02/0027; 19.01.2018, Ra 2018/02/0022; 07.08.2019, Ra 2019/02/0016).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger